



Stand: Dezember 2024

Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland setzt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis voraus. Diese wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem Visum erteilt. Ihr Arbeitgeber kann die [Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die gewünschte Tätigkeit vorab einholen](#). Die Vorlage der Vorabzustimmung bei der Visumsbeantragung beschleunigt das anschließende Visumverfahren. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis richtet sich nach der [Beschäftigungsverordnung](#). Nur dort geregelte Tätigkeiten können in Deutschland durch Ausländer unselbstständig ausgeübt werden.

Besitzen Sie einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und beträgt Ihr Bruttomindesteinkommen 3.775,- €/Monat oder mehr, dann beachten Sie bitte unser [Merkblatt zur Erteilung einer Blauen Karte EU](#). Für Ärzte, IT-Fachkräfte, Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure sowie sonstige [Engpassberufe](#) beträgt das Bruttomindesteinkommen für die Blaue Karte EU 3.420,15,-€/Monat).

Das nationale Visum zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann mit allen erforderlichen Unterlagen ab dem 01.12.2024 **ausschließlich online im Auslandsportal des Auswärtigen Amts** beantragt werden. Im Rahmen des Online-Verfahrens arbeitet die Botschaft mit dem externen Dienstleister [Visametric](#) zusammen. Visametric prüft Ihre Unterlagen online auf Vollständigkeit. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie einen Termin im nächstgelegenen Visaannahmезentrum (VAZ). Dort werden Ihre Fingerabdrücke abgenommen und Sie zahlen vor Ort auch die Visumgebühren. Danach wird Ihr Antrag an die Botschaft weitergeleitet. Die Entscheidung über Ihren Visumantrag trifft die Botschaft und nicht der externe Dienstleister. Sie können über das Auslandsportal jederzeit den Bearbeitungsstand Ihres Antrags nachverfolgen.

Den Link zur Antragstellung im Auslandsportal finden Sie hier:

- Arbeitsaufnahme für Akademiker, die über einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-akademiker>
- Arbeitsaufnahme für Fachkräfte, die über eine mit einer deutschen Berufsausbildung gleichwertige Qualifikation verfügen: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-ausbildungsberuf>
- Arbeitsaufnahme mit Berufserfahrung für Arbeitskräfte aus dem Ausland mit einem dort anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre nachweislich einer mindestens zweijährigen Beschäftigung in ihrem Berufsfeld nachgegangen sind: <https://digital.diplo.de/arbeitsaufnahme-berufserfahrung>

Die Bearbeitungsdauer beträgt durchschnittlich 2-8 Wochen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID-Karte bzw. für nicht-aserbaidschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidschan (*Original + 1 Kopie*)
- vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener [Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums](#)
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Visumgebühr (siehe hierzu die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums)
- ausgefülltes Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ (auszufüllen durch Arbeitgeber – *Original + 1 Kopie*)
- unterschriebene [Belehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG – Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots](#)
- ggf. [Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit](#) nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung
- Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)

Arbeitsaufnahme für Akademiker

- Nachweis eines abgeschlossenen, in Deutschland anerkannten Hochschulabschlusses (grundsätzlich genügt die Vorlage des Diploms ohne Notenspiegel) (*Original und 1 Kopie*): Ob ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können sie in der Datenbank [Anabin](#) abfragen.
- Wenn Ihr Hochschulabschluss „entspricht“ und Ihre Institution mit H+ bewertet ist: Drucken Sie die Suchergebnisse in der Datenbank; bitte fügen Sie **beide** Ausdrücke der Datenbank bei **oder**
- Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss oder Ihre Institution nicht finden: Lassen Sie Ihr Zeugnis durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) bewerten **oder**
- Wenn Ihre Institution mit dem Status H+/- bewertet ist und/oder Ihr Hochschulabschluss nicht in Anabin aufgeführt ist: Lassen Sie eine Zeugnisbewertung durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) vornehmen.

Arbeitsaufnahme in einem Ausbildungsberuf

- Nachweis über eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung (*Original und 1 Kopie*) **oder**
- Nachweis über eine ausländische Berufsqualifikation und Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Gleichwertigkeit der Qualifikation mit einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung (*Original und 1 Kopie*)

Arbeitsaufnahme mit Berufserfahrung

- Nachweis über eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, in dem Beruf, den Sie in Deutschland ausüben möchten (z. B. durch Vorlage des Arbeitsbuches mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache – *Original und 1 Kopie*) **und**
- Bruttoeinkommen laut Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis mindestens 3.397,50,-€/Monat

Nachweis über eine der folgenden Qualifikationen:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> eine ausländische Berufsqualifikation, deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat und Bescheinigung von der ZAB , dass die ausländische Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist (<i>Original und 1 Kopie</i>)
oder |
| <input type="checkbox"/> Ihr ausländischer Hochschulabschluss und Bescheinigung von der ZAB , dass Ihr ausländischer Hochschulabschluss von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist (<i>Original und 1 Kopie</i>)
oder |
| <input type="checkbox"/> einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist (<i>Original und 1 Kopie</i>). |

Bei reglementierten Berufen, zum Beispiel Ärzte, Ingenieure, Lehrer an staatlichen Schulen, Pharmazeuten und Rechtsanwälte

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle
oder |
| <input type="checkbox"/> Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis/Erteilung der ärztlichen Approbation |

Ob Ihr Beruf reglementiert ist, finden Sie [hier](#)

Für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Mindestgehalt von monatlich 4.152,50,- € / jährlich 49.830,- € brutto (ab 1.1.2025: monatlich 4.427,50,- € / jährlich 53.130,- € brutto) bzw. ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge (<i>Original und 1 Kopie</i>) |
|--|

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.